

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Verordnung vom 24.11.1817 publ. 04.12.1817

selbe dasjenige wahrnehmen könne, was ihm am Schluß des §. 3. dieser Instruction zur Pflicht gemacht ist.

61) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 24. Nov. publ. 4. December 1817.

Abweisung der Ehe- u. Schwän- gerungs- Klagen gegen Soldaten und Unterofficiere.

Obgleich im Corp. Constit. Oldenb. Suppl. II. Pag. I. Num. XXX. pag. 53. verordnet ist, daß eine Klage auf die Erfüllung eines von einem Unterofficier und Soldaten ohne Consens seines Compagnie- Chefs gegebenen Eheversprechens nicht Statt finden, und kein Frauenzimmer berechtigt seyn soll, wegen eines mit einem Unterofficier oder Soldaten erzeugten unehelichen Kindes von demselben, in sofern er nicht, außer seiner Löhnung, eigenes Vermögen besitzt, irgend etwas für die Defloration, oder an Kindesbetts- Kosten, Heb- Ammen- und Taufgebühren, oder auch zur Alimentirung des Kindes zu fordern, auch im Kriegs- Artikel 26. bestimmt ist, daß kein Soldat ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie- chefs sich ehelich verloben, noch weniger die Ehe durch Trauung vollziehen lassen darf, vielmehr derartige Verlobnisse und Ehen für nichtig erkläret, und aufgehoben werden sollen; und überdies die Eheklagen (wenn